S 4 RJ 726/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 726/97 A
Datum	06.06.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 511/98
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 6. Juni 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen den Bescheid vom 26. Januar 1999 wird abgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger drei Viertel der auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um einen frÃ¼heren Rentenbeginn.

Der am 1936 geborene KlÃ¤ger lebt in Bosnien-Herzegowina. Einen Beruf hat er nicht erlernt. In der Bundesrepublik Deutschland hat er vom 08.03.1965 bis 04.01.1972 nach eigenen Angaben als Maurer gearbeitet und dabei 77 Monate Pflichtbeitragszeit zurÃ¼ckgelegt. Aus einer Arbeitgeberbescheinigung geht jedoch hervor, dass er in der Zeit vom 12.01.1970 bis 21.01.1971 Hilfsschlosser bei einer Firma fÃ¼r Stahl- und Rohrleitungsbau war.

Am 16.03.1995 hat der KlÃ¤ger Rentenantrag gestellt, der in Bosnien-Herzegowina

zu einer Invalidenrente der I. Kategorie ab 27.03.1995 fÃ¼hrte. Eine Untersuchung der Invalidenkommission im Auftrag der Beklagten kam zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger in seinem Beruf weniger als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Der PrÃ¼farzt der Beklagten hielt ihn jedoch fÃ¼r vollschichtig einsatzfÃ¤hig fÃ¼r leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 02.01.1997 und Widerspruchsbescheid vom 15.05.1997 ab.

Im anschlieÃenden Klageverfahren wurde ein Gutachten der Sozialmedizinerin Dr.T. 04./05.05.1998 eingeholt, in dem folgende Diagnosen gestellt wurden: 1. Chronische Emphysembronchitis bei Nikotinabuses. 2. Bluthochdruck, stenokardische Beschwerden. Generalisierte GefÃ¤Ãverkalkung. 3. Cystenniere beidseits mit beginnender NierenfunktionseinschrÃ¤nkung. 4. BewegungseinschrÃ¤nkung der HÃ¼ftgelenke. Varikosis. Polyneuropathie. 5. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule. 6. SchwerhÃ¶rigkeit. 7. Psychovegetatives Syndrom mit depressiven VerstimmungszustÃ¤nden. Der Zustand des KlÃ¤gers habe sich seit der Vorbegutachtung von 1996 erheblich verschlechtert. Seit etwa Ende 1996/Anfang 1997 kÃ¶nne er unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr vollschichtig arbeiten. Als Maurer kÃ¶nne er bereits seit der Antragstellung nicht mehr tÃ¤tig sein.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 06.06.1998 abgewiesen. Ausgehend von einem Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Dezember 1996 seien im maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum von Dezember 1991 bis November 1996 nur 20 Monate Pflichtbeitragszeit zurÃ¼ckgelegt worden. Auch sei nicht jeder Monat seit dem 01.01.1984 mit BeitrÃ¤gen belegt.

WÃ¤hrend des anschlieÃenden Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 26.01.1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.02.1997 bis zum Beginn der Regelaltersrente bewilligt, nachdem vom bosnischen VersicherungstrÃ¤ger weitere Versicherungszeiten bestÃ¤tigt worden waren. Der Eintritt des Versicherungsfalles wurde im Januar 1997 angenommen. Auf Anfrage des Senats hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, er begehre weiterhin Rente bereits ab der Antragstellung (13.03.1995) und hat Atteste und Ã¤hnliche medizinische Unterlagen aus der Zeit ab 1990 vorgelegt.

Der Senat hat ein Gutachten nach Aktenlage von dem Internisten Dr.R. vom 16.11.2000 eingeholt zu der Frage, ob sich aus den vom KlÃ¤ger vorgelegten Unterlagen ein frÃ¼herer Eintritt des Versicherungsfalles als im Januar 1997 ergÃ¤be. Der Gutachter gelangte zu dem Ergebnis, eine zeitliche EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers schon in der Zeit ab MÃ¤rz 1995 lasse sich anhand der im Berufungsverfahren vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen nicht begrÃ¼nden. Vor Januar 1997 seien leichte und ruhige Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig zumutbar gewesen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.05.1997 und des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 06.06.1998 sowie in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 26.01.1999 zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits ab April 1995 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, und die Klage gegen den Bescheid vom 26.01.1999 abzuweisen.

Die Akten der Beklagten und des SG Landshut wurden zum Verfahren beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs.1 Satz 2, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Der Bescheid vom 26.01.1999 ist gemÃ¤Ã Â§ 96 i.V.m. Â§ 153 Abs.1 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden.

Die Berufung erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente bereits vor Februar 1997.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

ErwerbsunfÃ¤hig sind gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM Ã¼bersteigt. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis von 36 PflichtbeitrÃ¤gen im Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles, steht seit Erlass des Bescheides vom 26.01.1999 nicht mehr im Streit.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte jedoch vor dem Januar 1997 noch nicht die oben genannten Voraussetzungen des Â§ 44 Abs.2 SGB VI. Zwar wurden bei der auf Veranlassung des SG Landshut erfolgten Untersuchung durch die Ãrztin fÃ¼r Arbeits- und

Sozialmedizin Dr.T. vom 04./05.05.1998 eine Reihe von gravierenden GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt, die dazu fÃ¼hrten, dass der KlÃ¤ger zur Zeit der Untersuchung nicht mehr vollschichtig arbeiten konnte. Die Leistungsminderung auf ein untervollschichtiges MaÃ lag jedoch nach den Feststellungen der SachverstÃ¤ndigen zur Zeit der Antragstellung noch nicht vor. Vielmehr ist gegenÃ¼ber den Befunden vom Juli 1996 eine Verschlechterung eingetreten sowohl hinsichtlich der kardiopulmunalen LeistungsfÃ¤higkeit als auch auf dem orthopÃ¤dischen Gebiet. Diese Verschlechterung ist jedoch nach der Art der Leiden nicht von einem auf den anderen Tag eingetreten, sondern langsam progredient, so dass bis Ende 1996/Anfang 1997 eine vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zumutbar war. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beklagte in Ãbereinstimmung mit diesem Gutachten den Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit auf den Januar 1997 gelegt hat. Die Rente beginnt gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs.1 SGB VI mit Beginn des folgenden Monats, also dem 01.02.1997.

Die Richtigkeit dieses Rentenbeginns wurde durch das vom Senat nach Aktenlage eingeholte Gutachten des Internisten Dr.R. vom 16.11.2000 bestÃ¤tigt. Dr.R. hat die vom KlÃ¤ger vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen ausgewertet und gelangte zu dem Ergebnis, dass bei Antragstellung im Jahre 1995 zwar bereits bronchitische Beschwerden (Raucherhusten) und Bluthochdruck vorlagen, wodurch die kÃ¶rperliche Belastbarkeit mittelgradig eingeschrÃ¤nkt war, aber keine Befunde, die eine zeitliche EinschrÃ¤nkung der EinsatzfÃ¤higkeit begrÃ¼nden lieÃen. Insbesondere gilt dies fÃ¼r die BlutdruckerhÃ¶hung, die bereits im MÃ¤rz 1995 bestÃ¤tigt wurde und nach der Auffassung des Gutachters eine Folge der Cystennieren ist (renaler Hochdruck). Die ergometrische Belastbarkeit bis 130 Watt zeigte aber auch noch bei der Begutachtung durch die Invalidenkommission (Juli 1996) nur eine LeistungseinschrÃ¤nkung von 28 %. Damit waren Arbeiten unter Zeitdruck, mit Stresseinwirkung und (wegen der orthopÃ¤dischen Befunde) wirbelsÃ¤ulenbelastende Arbeiten (Heben und Tragen schwerer Lasten, gebÃ¼ckte Arbeitsweise, Zwangshaltung) im Juli 1996 nicht mehr mÃ¶glich. Bei der gerichtsÃ¤rztlichen Begutachtung im Mai 1998 wurden erheblich hÃ¶here Blutdruckwerte gemessen, so dass zu Recht davon ausgegangen werden kann, dass zwischenzeitlich eine Verschlechterung des Zustandes des KlÃ¤gers eingetreten ist. Dass dies bereits vor Januar 1997 gewesen wÃ¤re, lÃ¤sst sich aufgrund der vom KlÃ¤ger vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen nicht begrÃ¼nden. Ein frÃ¼herer Beginn der Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit kommt damit nicht in Betracht.

Der KlÃ¤ger hat aber auch keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (2/3 Rente) bereits ab der Antragstellung. BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs.2 SGG in der hier anzuwendenden bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der

besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Zwar ist nach dem Ergebnis der Begutachtung davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger schon bei der Antragstellung den Beruf eines Maurers aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben konnte. Der KlÃ¤ger, der nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt hat, genieÃt jedoch keinen Berufsschutz als Maurer in der deutschen Rentenversicherung. Anfragen bei den Arbeitgebern des KlÃ¤gers hatten zumeist keinen Erfolg. Lediglich die Firma A. L. , Stahl- und Rohrleitungsbau GmbH hat unter dem 29.01.1998 auf Anfrage des SG mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger Hilfsarbeiten verrichtet hat, zu denen nur eine tageweise Anlernung erforderlich war. Er wurde nach der Lohngruppe 05 des PfÃ¤lzischen Manteltarifvertrages fÃ¼r die Metall- und Elektroindustrie vergÃ¼tet. Die Lohngruppe 05 betrifft einfache Arbeiten mit erhÃ¶hter kÃ¶rperlicher Belastung, die geringe Sach- und Arbeitskenntnisse verlangen, und ohne besondere Ausbildung nach einer kurzfristigen Einarbeitungszeit ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Hieraus lÃ¤sst sich ein Berufsschutz nicht ableiten, so dass eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bereits ab Antragstellung bis zum Beginn der Vollrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung trÃ¤gt der Tatsache Rechnung, dass der KlÃ¤ger mit seinem Begehren nach Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund des Bescheides vom 26.01.1999 im Wesentlichen erfolgreich war, so dass die Erstattung von drei Viertel der auÃergerichtlichen Kosten als billig erscheint.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024